

völlig bebaut werden soll, so kann auf einer Seite ein Abstand von mindestens 3 m genehmigt werden, wenn der sichtbar bleibende nachbarliche Brandgiebel eine architektonisch befriedigende Ausbildung erhält.

Im Gebiet der Bauklasse IV darf, wenn ein Gebäude bereits an oder auf der Grenze errichtet ist, unmittelbar angebaut werden. Dieser Anbau ist zu fordern, wenn das Nachbargebäude an der Straße liegt. Sind auf beiden Nachbargrundstücken Gebäude bereits auf oder an der Grenze errichtet, so wird nur der Anbau an eines dieser Gebäude gefordert, wenn für den Brandgiebel des anderen eine befriedigende Erscheinung im Straßenbild gewährleistet ist.

§ 5. Soweit ausnahmsweise im Außengebiet gebaut wird, gilt hier Bauklasse V.

Der im Außengebiet einzuhaltende Bauwisch wird auf mindestens 5 m festgelegt.

§ 6. Innerhalb des Baugebietes werden gemäß § 7 c der VO. und des Artikels 4 § 1 Abs. 3 des WG. die in dem als Anlage beigefügten Bauzonenplan kreis- oder gelb- ohne graue Schraffur angelegten Gebiete als bevorzugte reine Wohngebiete festgelegt, in denen nur Wohngebäude mit Nebenanlagen unter Ausschluß der im § 7 c Abs. 2 der VO. erwähnten Handwerksbetriebe errichtet werden dürfen.

Hierzu gehört das gesamte Baugebiet mit Ausnahme der unter den §§ 7 und 8 dieser Verordnung erwähnten Gebiete.

§ 7. Innerhalb des Baugebietes werden gemäß § 7 c der VO. und des Artikels 4 § 1 Ziffer 2 des WG. die in dem als Anlage beigefügten Bauzonenplan grau schraffierten Gebiete ebenfalls als Wohngebiete festgelegt, in denen auch nur Wohngebäude mit Nebenanlagen errichtet werden dürfen, jedoch die Errichtung der in § 7 c Abs. 2 der VO. angeführten Handwerksbetriebe gestattet sein soll.

Als Kleingewerbezone im Sinne dieses Paragraphen ist festgelegt das Baugebiet an folgenden Straßen:

Südseite der Mauerstraße, Schaarstraße, Untere Fischgasse, Obere Fischgasse, Holzgasse, Rheinstraße, Mehringstraße, Artilleriestraße, Bürresheimergasse, „Von-der-Leyen-Straße“, Ostseite des Hindenburgwalles, Hundsgasse, Scheidsgasse, Hochstraße von der Kirchstraße bis zur Läuferstraße beiderseitig, von der Läuferstraße bis zur Oberen Wallstraße nur nördlich und von der Oberen Wallstraße bis zur erzbischöflichen Burgruine wieder beiderseitig, Merowingerplatz, Ostseite der Kirchstraße von der Balduinstraße bis zur Hochstraße, Kirchgasse, Steinweg, Markt, Eisengasse, Kramgasse, Wollgasse, Gartenstraße, Hügelchen, Bahnhofstraße, Untere Wallstraße, Süd- und Ostseite der Oberen Wallstraße, Westseite der Läuferstraße, Untere Grabenstraße, Obere Grabenstraße, Poststraße, Güntherstraße bis zur Ludwigstraße, Drususstraße, Goebenstraße, Friedrichstraße, Wilhelmstraße bis zur Ludwigstraße, Moltkestraße, Burgstraße, Westseite der Ludwigstraße, Koblenzerstraße vom Burgtor bis zur Einmündung der neuen Straße auf der Parzelle 620/22 in Flur 24, Südostseite der Bismarckstraße von der Breitestraße bis zur Mühlenstraße, Breitestraße mit Ausnahme der Südseite

zwischen Karlstraße und St. Thomashohl, Nordseite der Bachstraße, Nordseite der Rennelstraße, St. Thomashohl von der Nettestraße bis zur Ostecke des Friedhofes.

§ 8. Innerhalb des Baugebietes werden gemäß § 7 c Abs. 1 der VO. die in dem als Anlage beigefügten Bauzonenplan grau angelegten Gebiete als Industriegebiete festgelegt. Es ist hier neben anderen Industriewerken die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 7 c Abs. 1 der VO. sowie des Artikels 4 § 1 Ziffer 3 des WG. gestattet.

Wohngebäude dürfen hier nur insoweit errichtet werden, als sie zur Unterbringung der mit der ständigen Beaufsichtigung der Betriebsanlagen während des Betriebsstillstandes betrauten Personen unbedingt erforderlich sind.

Die Grenzen dieser Gebiete werden wie folgt festgelegt:

1. Angefangen an einem Punkt, in dem die verlängerte Mittelachse der Hundsgasse das Rheinufer trifft, folgt die Grenze des Industriegebietes zunächst dieser Achse bis zur Höhe der Mittelachse des Ausbergweges, folgt dieser nach Osten über die Scheidsgasse hinweg bis zur Westseite der Parzelle 163/38 in Flur 2, nimmt diese Parzellengrenze auf nach Süden bis ein Abstand von ungefähr 45 m von der Koblenzerstraße erreicht ist, folgt in diesem Abstand der Koblenzerstraße nach Osten bis zur Westseite der Parzelle 7 Flur 3, folgt dieser nach Norden bis ein Abstand von rd. 140 m von der Koblenzerstraße erreicht ist. Von diesem Punkt aus läuft die Grenze gradlinig auf die Nordostecke der Parzelle 22 in Flur 3 und von hier aus auf die Südwestecke der Parzelle 321/47 in Flur 3 zu, nimmt die Südseite der Parzelle 321/47 auf in östlicher Richtung bis zu dem anstoßenden Wege, folgt dessen Mittelachse nach Norden und darüber hinaus in gleicher Richtung weiter bis zum Rheinufer und kehrt von hier aus zum Ausgangspunkt zurück.

2. Das Gelände des städtischen Gas- und Elektrizitätswerkes, das umschlossen wird von der Oberen Grabenstraße, der Moltkestraße, der Goebenstraße und der Drususstraße.

§ 9. Für die Abgrenzung der Gebiete nach den §§ 1, 2, 6, 7 und 8 ist in einzelnen der einen Bestandteil dieser Polizeiverordnung bildende und als Anlage beigefügte Bauzonenplan vom 19. März 1932 maßgeblich.

§ 10. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu RM 50,00, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit dem 31. Dezember 1960.

Andernach, den 21. Januar 1935.

Der Bürgermeister der Stadt Andernach

als Ortspolizeibehörde.

m. d. F. b.

Hasdenteufel.

72.

Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Mayen.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom

21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Landkreises Mayen angeordnet:

§ 1. Die in dem nachfolgend abgedruckten Verzeichnis bezeichneten Naturdenkmale im Landkreise Mayen werden unter Schutz gestellt.

§ 2. Es ist verboten:

a) die Naturdenkmale zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder das Verunzieren der Naturdenkmale auf andere Weise, ebenso jede Maßnahme, die gerichtet ist, das Wachstum der Naturdenkmale nachteilig zu beeinflussen.

b) an den Naturdenkmalen oder in ihrer Umgebung Reklameaufschriften anzubringen oder Verkaufsstellen einzurichten, Schutt abzuladen oder andere Gegenstände längere Zeit zu lagern.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Es wird vorbehalten, das nachgedruckte Verzeichnis durch Neueintragung von Naturdenkmalen zu ergänzen oder darin ertragene Naturdenkmale zu streichen. Derartige Veränderungen werden durch Nachtragsverordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Koblenz mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlicht, wobei bekannt gegeben wird, von welchem Tage ab die Schutzmaßnahmen Rechtswirksamkeit erlangen.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Koblenz in Kraft.

Mayen, den 1. Februar 1935.

Der Landrat.

gez.: Heiliger.

Verzeichnis

der auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch Verordnung des Landrats in Mayen vom 17. September 1934 unter Schutz gestellten Naturdenkmale.

Andernach-Stadt.

1. 6 Kastanienbäume (Gruppe) in Stadt Andernach. Meßtischblatt Andernach, Flur 1 Parzelle Nr. 1356/666. Eigentümer: St. Nikol. Hospital. Standort: Am Hindenburgwall, 30 m nördlich des Burgtores. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.
2. 1 Sophora in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 2 Parzelle Nr. 242/9. Eigentümer: Dr. Hinsen. Standort: An der Koblenzerstraße, Garten von Haus Nr. 15. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.
3. 1 Akazie in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 2 Parzelle Nr. 251/42. Eigentümer: Fa. Mengelbier. Standort: An der Koblenzerstraße, Garten von Haus Nr. 29. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

4. 1 Akazie in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 25 Parzelle Nr. 2112/15. Eigentümer: Hof. Maus. Standort: Garten von Haus Nr. 20 (Koblenzerstraße). Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

5. 1 Kastanie in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 25 Parzelle Nr. 819/9. Eigentümer: Fa. Gerh. Herfeldt. Standort: Garten von Haus Nr. 23 (Koblenzerstraße). Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

6. 1 Kastanie in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 25 Parzelle Nr. 966/2. Eigentümer: Reichsfiskus, Amtsgericht. Standort: Garten von Haus Nr. 6, Koblenzerstraße. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

7. 1 Ahorn in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 25 Parzelle Nr. 617/197. Eigentümer: Schmidt Friedr. Standort: Ecke Koblenzerstraße, Obere Grabenstraße, Hausnummer 34. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

8. 1 Nussbaum in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 28 Parzelle Nr. 84. Eigentümer: Bauer Josef, Andernach. Standort: Eingang in die Mayener Hohl von Andernach aus links. Geschützt vom 1. Februar 1935 ab.

9. 2 Eschen in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 40 Nr. 781/482. Eigentümer: Mag. Scharnbach. Standort: Eingang in die Mayener Hohl von Andernach aus rechts. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

10. 2 Kastanien in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 40. Eigentümer: Stadt Andernach. Standort: Kreuzung Bismarckstraße, Krakenbergstraße, Mayenerstraße. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

11. 1 Buche in Stadt Andernach. Meßtischblatt Flur 49 Parzelle Nr. 192/98. Eigentümer: Gymnasium Andernach. Standort: Stadtwald, 250 m südöstlich Namedy, an der Stadtgrenze. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

Umt Andernach-Land.

12. Baumbestand (Pappeln und Weiden) auf der Insel Namedy. Rheininsel Namedy innerhalb der Gemarkung Namedy. Gemarkung Namedy, Meßtischblatt Flur 5 Parzelle Nr. 329/1, 330/2, 331/2, 259/3, 260/4. Eigentümer: Dr. Charlton in Berlin-Charlottenburg, Griegstraße 33. Standort: Insel Namedy. Siehe rote Umrandung auf dem angeschlossenen Meßtischblatt. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab. Die Insel ist von seiten des Staates beschlagnahmt und der HJ. zur Verfügung gestellt.

Umt Mayen-Land.

13. Alte dicke Buche an der Mädburg (1 Stck.) in der Gemeinde Rehrig. Gemarkung Rehrig, Meßtischblatt Nr. 3318, Flur 5 Parzelle Nr. 114, Eigentümer: Gemeinde Rehrig. Standort 2300 m südlich von Rehrig, am Wege zur Mädburgermühle, gegenüber der Dreifaltigkeitskapelle (7,0 m) 15 m östl. des Elzbaches

u. cr. 50 m südöstl. der Müddburger-Mühle. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

Amt Niedermendig.

14. 1 dicke Eiche in Gemeinde Kirchesch. Gemarkung Kirchesch. Meßz. blatt Mayen Nr. 3268, Flur 8 Parzelle Nr. 69. Eigentümer: Gemeinde Kirchesch. Standort: 1000 m nordöstl. von Kirchesch 360 m über NN. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

Amt Kelberg.

15. 1 alte Schäferbuche in Gemeinde Mosbruch. Meßz. blatt 3316, Flur 5 Parzelle Nr. 52. Eigentümer: Gemeinde Mosbruch. Standort: An der Kelbergerstraße zwischen Kelberg und Mosbruch in Richtung Mosbruch, rechts im Gemeindefeld. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

Amt Kempenich.

16. Baumgruppe „An den 6 Eichen“ auf der Wolfskaul in Gemeinde Kempenich. Gemarkung Kempenich. Meßz. blatt 3212, Kempenich, Flur 11 Parzelle Nr. 27. Eigentümer: Gemeinde Kempenich. Standort: Am Wegerand Kempenich-Nettelhöfe auf der Wolfskaul. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

Mayen-Stadt.

17. 1 Kanadische Pappel (dicker Baum) in Stadt Mayen. Gemarkung Mayen-Stadt. Meßz. blatt 3263, Flur 20 ohne Parz.-Nr. Eigentümer: Stadt Mayen. Standort: An der Einmündung der Uferstraße in die Büresheimerstraße (An der roten Brücke). Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

Amt Burgbrohl.

18. 1 Eiche in Maria-Laach, Gemeinde Gleses. Gemarkung Gleses, Flur 5 Parzelle Nr. 72/18 und 274. Eigentümer: Abtei Maria-Laach. Standort: Auf der Verkehrsinsel vor dem Hotel Maria-Laach. Geschützt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 ab.

73. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Führerschein vom 29. August 1923 für Heinrich Bernardi, geboren 25. Dezember 1894 in Sobernheim, wohnhaft in Sobernheim (Nahe).

Führerschein vom 20. August 1929 für Johann Frey, geboren 29. Juli 1909 in Münster-Sarmsheim, wohnhaft in Bingerbrück, Kirchstraße.

Führerschein vom 23. Dezember 1929 für Karl Engel, geboren 7. Oktober 1904 in Bad Kreuznach, wohnhaft in Bad Kreuznach, Salinenstr. 14.

Führerschein vom 6. Mai 1930 für Ernst Karl Scheerer, geboren 21. Januar 1912 in Molingues (Belgien), wohnhaft in Biersdorf.

Führerschein vom 5. Januar 1931 für Johannes Friedrich Kühnen, geboren 22. Februar 1900 in Erfeld, wohnhaft in Elkenroth.

Führerschein vom 8. August 1931 für Jakob May, geboren 28. Januar 1912 in Kaiserslautern, wohnhaft in Hochstetten (Kreis Kreuznach).

Zulassungsbescheinigung vom 21. November 1931 für den Kraftwagen I Z 14 096 für Jakob Wehler, Sobernheim (Nahe).

Zulassungsbescheinigung vom 7. Juni 1933, Nr. 136, für das Krastrad I Z 44 019 für Hans Neßen, Rübenach, Klosterstraße 10.

Zulassungsbescheinigung vom 4. August 1933 für den Kraftwagen I Z 74 250 für Max Heblisch, Bad Kreuznach, Poststraße 14.

Zulassungsbescheinigung vom 14. September 1933 für den Kraftwagen I Z 26 273 für Dr. Josef Hoffmann, Cochem.

Zulassungsbescheinigung vom 1. Februar 1934 für den Kraftwagen I Z 37 241 für SA. der NSDAP. Standarte 28, Koblenz, Bardelebenstr.

Zulassungsbescheinigung vom 26. Februar 1934 für den Kraftwagen I Z 91 212 für Matthias Link, Stromberg, Kreis Kreuznach.

Zulassungsbescheinigung vom 4. Juni 1934 für den Kraftwagen I Z 12 558 für Standarte 68 in Altenkirchen.

Zulassungsbescheinigung vom 19. November 1934 für den Kraftwagen I Z 82 351 für Johann Mehen in Kirchberg.

Bescheinigung vom 18. Oktober 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 73 003 für Gebr. Steffesley, Pösch, Geißnackerweg 8.

Bescheinigung vom 18. Mai 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 91 061 für Studienrat Dr. Ortman in Bad Kreuznach, Jean-Winkler-Straße 6.

Personalmeldungen.

74. Die Domänenoberrentmeisterstelle in Rassel ist sofort neu zu besetzen. Beamte, welche das Examen für den gehobenen mittleren Dienst bei der Regierung abgelegt haben und über die für diese Stelle unbedingt notwendige Ausbildung und Erfahrung in Domänenverwaltungsangelegenheiten verfügen, wollen Ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs bis zum 25. Februar d. Js. an den Regierungspräsidenten, Landwirtschaftliche Abteilung, in Rassel einsenden.

75. Katasterpraktikant Ruppka (Katasterverwaltung der Regierung) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1935 zum Katasterinspektor ernannt worden.

Gleichzeitig erscheint der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Preussischen Regierung. Druck von der Buchdruckerei und Handlung des Evangelischen Stiffts „St. Martin“ in Koblenz.